

Curriculum

für das Bachelorstudium

Romanistik

Kennzahl: 033 646

Datum des Inkrafttretens

1. Oktober 2011

Curriculum für das Bachelorstudium Romanistik

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Qualifikationsprofil	2
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 4	Akademischer Grad	3
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	3
§ 6	Studieneingangs- und Orientierungsphase	4
§ 7	Auslandsstudien / Mobilität	4
§ 8	Lehrveranstaltungsarten	4
§ 9	Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer	4
§ 10	Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer	6
§ 11	Freie Wahlfächer	7
§ 12	Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern	7
§ 13	Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldevoraussetzungen	7
§ 14	Bachelorarbeit	8
§ 15	Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis	8
§ 16	Verwendung anderer Sprachen als Deutsch	8
§ 17	Prüfungsordnung	8
§ 18	In-Kraft-Treten	9
§ 19	Übergangsbestimmungen	9
ANHANG: Äquivalenztabelle		10

§ 1 Allgemeines

(1) Der Umfang des Bachelorstudiums Romanistik beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern. Das Bachelorstudium Romanistik ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG) der Gruppe der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.

(2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-Anrechnungspunkten angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden / Kontaktstunden (§ 51 Abs. 2 Z. 26 UG).

§ 2 Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Studiums erwerben.

(1) Das Studium der Romanistik ermöglicht es den Studierenden dieses Faches, sich im Sinne der wissenschaftlichen Berufsvorbildung zu Expertinnen bzw. Experten auf dem Gebiet der romanischen Sprachen, Literaturen und Kulturen auszubilden, wobei im Einklang mit dem Profil der Universität Klagenfurt den romanischen Sprachen, Dialekten und Regionalkulturen in Oberitalien sowie ihren vielfältigen Verflechtungen mit den angrenzenden Sprach- und Kulturräumen besondere Bedeutung zukommt. Die Studierenden erwerben somit im Verlauf des Studiums theoretische und praktische Kompetenzen in zwei romanischen Sprachen sowie in verschiedenen – fachspezifischen und berufsrelevanten – Gegenstandsbereichen, wodurch ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, nach Studienabschluss in einer Vielzahl etablierter und alternativer Berufsfelder tätig zu werden. Wenn auch diese Berufsfelder sehr unterschiedliche Anforderungsprofile zeigen, so ist ihnen allen der Umstand gemeinsam, dass sie neben der Fähigkeit, mit Sprache (Mutter- und Fremdsprache) bewusst und differenziert umzugehen, hohe kulturelle und wissenschaftlich-analytische Kompetenzen erfordern.

(2) Zu solchen Berufsfeldern gehören: Archiv- und Bibliotheksdienst; Arbeit als Verlagslektor/in; Tätigkeiten im Kulturbereich; internationale Kooperationen im Bereich Bildung und Wissenschaft; Tätigkeit als Übersetzer/in; Tätigkeit in der außerschulischen und betrieblichen Aus- und Weiterbildung; Tätigkeit im Bereich der Massenkommunikation (Presse, Rundfunk, Fernsehen), in der Werbebranche und im Freizeit- und Tourismusbereich; grenzüberschreitende Koordinationsarbeit bzw. Öffentlichkeitsarbeit in Betrieben, Körperschaften, Behörden und Vereinen; linguistisch orientierte Berufe: Entwicklung von Lexika, Lehrwerken etc.; Tätigkeit im Bereich der Computerlinguistik.

(3) Nach Absolvierung des Bachelorstudiums Romanistik verfügen dessen Absolventinnen und Absolventen über folgende Kompetenzen:

1. **Sprachpraktische Kompetenzen.** Das bedeutet: Erstens – komplexe, auch kognitiv verfügbare Kenntnisse in einer romanischen Sprache, die vom subtilen Textverstehen bis zur Produktion von situationsadäquaten mündlichen und schriftlichen Texten reichen; dazu gehört auch die so wichtige Fähigkeit, als Textmittler/in zwischen verschiedenen Kulturräumen zu fungieren, wofür nicht nur eine vorzügliche Beherrschung der Fremdsprache, sondern auch ein differenziertes Ausdrucksvermögen in der Muttersprache erforderlich ist. Zweitens – Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache, die je nach Bedarf erweitert und vertieft werden können.
2. **Methodische Kompetenzen.** Das bedeutet: Vertrautheit mit den wesentlichen Techniken der intellektuellen Arbeit, also z.B. Informationsbeschaffung, Informationsverarbeitung und Informationsweitergabe; Aneignung der notwendigen Terminologien; Kenntnis der Prinzipien der

Theoriebildung; Fähigkeit zum analytischen Denken, zum Denken in Alternativen und zum synthetischen Erfassen komplexer Zusammenhänge, zum selbständigen Forschen, zur fachspezifischen Argumentation sowie zur kreativen Anwendung des erworbenen Wissens und dessen Übertragung auf neue Tätigkeitsfelder.

3. **Sprachreflexive Kompetenzen.** Das bedeutet: Einsichten in die Funktion, Leistung und Struktur von Sprache im Allgemeinen und der gewählten romanischen Sprachen im Besonderen; Kenntnis ihrer regionalen, sozialen und situativen Varianten sowie ihrer Verwendung im konkreten Diskurs; Verständnis für das Wesen von Zeichensystemen und für ihre historische Bedingtheit; Vertrautheit mit linguistischen Beschreibungsansätzen sowie die Fähigkeit, Verbindungen zwischen Sprache einerseits und Psyche, Kultur und Gesellschaft andererseits herzustellen.
4. **Kulturell-literarische Kompetenzen.** Das bedeutet: Fähigkeit zum differenzierten, problembewussten und eigenständigen Umgang mit Texten aller Art, wobei – entsprechend der Tradition der romanischen Länder – den literarischen Texten eine besondere Bedeutung zukommt; Kompetenz zur Situierung, Analyse und Kritik solcher Texte im Rahmen von allgemeinen kulturellen und gesellschaftlichen Theorien und Erklärungsmodellen; Fähigkeit, Verbindungen zwischen literarisch-kulturellen Texten und ihrer medialen Repräsentation herzustellen.
5. **Interkulturelle Kompetenzen.** Das bedeutet: Kenntnis des soziokulturellen Kontextes (Gesellschaft, Geschichte, Kultur, Politik, Institutionen, Wirtschaft etc.) des jeweiligen Sprachraumes; die Fähigkeit, sich mit den aktuellen kulturellen, sozialen und politischen Problemen der französisch-, italienisch- oder spanischsprachigen Länder kritisch und sachlich fundiert auseinanderzusetzen, sowie die Bereitschaft, mit differenten kulturellen Erfahrungen und Einstellungen problembewusst umzugehen.
6. **Humanitäre und soziale Kompetenzen.** Das bedeutet: die Wahrnehmung der Verantwortung gegenüber der menschlichen Gesellschaft, vor allem die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Der Erwerb sozialer Kompetenz resultiert aus der Erfahrung mit Arbeitsweisen wie Teamarbeit, Projektarbeit, Arbeitsgemeinschaften etc.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Es gelten die Bestimmungen des UG betreffend die Zulassung zum Bachelorstudium.
- (2) Das Bachelorstudium Romanistik setzt Kenntnisse des Lateinischen voraus, die spätestens bis zur vollständigen Ablegung der Bachelorprüfung in Form einer Zusatzprüfung nachzuweisen sind; die Prüfung entfällt, wenn die / der Studierende Latein an einer höheren Schule im Ausmaß von 10 Wochenstunden erfolgreich besucht hat (UBVO § 4). Da Aspekte des Lateinischen in fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen thematisiert werden können, wird empfohlen, eine eventuelle Zusatzprüfung aus Latein bereits in den ersten drei Semestern zu absolvieren.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen dieses Bachelorstudiums wird der akademische Grad "Bachelor" mit dem Zusatz "of Arts" (abgekürzt: "BA") verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Das Bachelorstudium Romanistik umfasst die folgenden Fächer und Leistungen:

Zl.	Fach	Bezeichnung des Fachs / der Leistung	ECTS
1	Pflichtfach	Romanistisches Grundstudium	12
2	Pflichtfach	Sprachliches Grundstudium	22
3	Pflichtfach	Sprachliches Aufbaustudium	24
4	Pflichtfach	Romanistische Kulturstudien	12
5	Pflichtfach	Romanistische Sprachwissenschaft	22
6	Pflichtfach	Romanistische Literaturwissenschaft	22
7	Gebundenes Wahlfach I	Zweite romanische Sprache	10
8	Gebundenes Wahlfach II	Romanistisches Erweiterungsfach	12
9	Gebundenes Wahlfach III	Ergänzungsfach	14
10	Freie Wahlfächer	Freie Wahlfächer	18
11		Bachelorarbeit	8
12		Fachprüfung (über Fach gemäß Zl. 3)	4
		Summe	180

(2) Der im Frauenförderungsplan der Universität Klagenfurt geforderten Integration der Frauen- und Geschlechterforschung in die Lehre (Satzung E / I § 3 Z. 6, § 8, § 18 Abs. 2, § 26 Abs. 2 und 3) wird dadurch Rechnung getragen, dass vor allem in den Fächern "Romanistische Kulturstudien" und "Romanistische Literaturwissenschaft" in regelmäßigen Abständen Lehrveranstaltungen mit entsprechenden Themenstellungen angeboten werden.

§ 6 Die Studieneingangs- und Orientierungsphase

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 66 UG vermittelt der oder dem Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums und dessen weiteren Verlauf und schafft eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung ihrer oder seiner Studienwahl. Die aus den einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern zu entnehmenden Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase sind in § 9 Abs. 5 ausgewiesen.

§ 7 Auslandsstudien / Mobilität

Es wird allen Studierenden des Bachelorstudiums Romanistik dringend empfohlen, einen Teil ihres Studiums (zumindest ein Semester) als Auslandsstudium im französischen, italienischen bzw. spanischen Sprachraum zu absolvieren; zu diesem Zweck sollen bevorzugt die europäischen Mobilitätsprogramme in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus wird allen Studierenden die Teilnahme an eventuellen Exkursionen sowie gegebenenfalls die Absolvierung einer Praxis gemäß § 15 empfohlen.

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

(1) Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und / oder mündlichen) Prüfungsakt statt.

(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung oder – bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Bachelorarbeiten, Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) – bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

- a) Kurse (KU): dienen dem Erwerb bzw. Ausbau angewandter Kompetenzen, vor allem der Erweiterung und Vertiefung der praktischen Sprachkompetenz, und bestehen darin, dass Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen bearbeiten.
- b) Proseminare (PS): sind Vorstufen des Seminars und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses. Es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt. In der Regel ist im Rahmen eines Proseminars eine schriftliche Arbeit zu verfassen; sie kann durch mehrere Einzelarbeiten ersetzt werden.
- c) Seminare (SE): sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen. In der Regel ist im Rahmen eines Seminars eine schriftliche Arbeit im Umfang von mindestens 6000 Wörtern zu verfassen.
- d) Vorlesungen mit Proseminar (VP): bestehen aus einem Vorlesungsteil und einem Proseminarteil, die didaktisch eng miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden.

§ 9 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

(1) Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind.

(2) Es ist zwischen den Schwerpunkten “Romanistik: Französisch”, “Romanistik: Italienisch” und “Romanistik: Spanisch” zu wählen. Sprachspezifische Lehrveranstaltungen gelten nur für den entsprechenden Schwerpunkt; Lehrveranstaltungen mit sprachenübergreifender Themenstellung gelten je nach den darin behandelten Sprachräumen für zwei oder alle drei der wählbaren Schwerpunkte.

(3) Die Pflichtfächer umfassen die folgenden Lehrveranstaltungen, mit Angabe des Titels, der Art der Lehrveranstaltung (LV = Art der Lehrveranstaltung nach Wahl), der ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS), der Kontaktstunden / Semesterstunden (KSt.) und des Semesters (Se.), in dem die betreffende Lehrveranstaltung besucht werden soll.

Zl.	Lehrveranstaltungen	Art	ECTS	KSt.	Se.
	Romanistisches Grundstudium		12	6	
1	Einführung in das Studium der Romanistik	VP	4	2	1
2	Einführung in die Sprachwissenschaft (für Studierende der Romanistik)	VO	4	2	1
3	Einführung in die französische / italienische / spanische / romanistische Literaturwissenschaft	VP	4	2	2-3

Sprachliches Grundstudium					22	14-16	
4	Sprachkompetenz Französisch I	Sprachkompetenz Italienisch I		KU	10	6	1
			Sprachkompetenz Spanisch I	KU		8	1
5	Sprachkompetenz Französisch II	Sprachkompetenz Italienisch II	Sprachkompetenz Spanisch II	KU	12	8	2
Sprachliches Aufbaustudium					24	14	
6	Sprachkompetenz Französisch III	Sprachkompetenz Italienisch III	Sprachkompetenz Spanisch III	KU	6	4	3
7	Sprachkompetenz Französisch IVa	Sprachkompetenz Italienisch IVa	Sprachkompetenz Spanisch IVa	KU	6	4	4
8	Sprachkompetenz Französisch IVb	Sprachkompetenz Italienisch IVb	Sprachkompetenz Spanisch IVb	KU	4	2	4
9	Sprachkompetenz Französisch V	Sprachkompetenz Italienisch V	Sprachkompetenz Spanisch V	KU	8	4	5
Romanistische Kulturstudien					12	6	
10	<i>La France contemporaine</i>	<i>L'Italia contemporanea</i>	<i>La España de hoy</i>	VP	4	2	3
11	<i>Histoire de France</i>	<i>Storia d'Italia</i>	<i>Historia de España</i>	VP	4	2	4
12	Proseminar zu einem kulturwissenschaftlichen Thema in Bezug auf den gewählten Sprachraum			PS	4	2	4-6
Romanistische Sprachwissenschaft					22	10	
13	Linguistisches Proseminar I (Phonetik und Phonologie)			PS	4	2	2-3
14	Linguistisches Proseminar II (Morphologie und Syntax)			PS	4	2	3-4
15	Lehrveranstaltung zur Geschichte der französischen / italienischen / spanischen Sprache bzw. zu einem ihrer Teilgebiete			LV	4	2	3-5
16	Lehrveranstaltung zu einem weiteren Kernbereich der romanistischen Sprachwissenschaft, z.B. Semantik, Pragmatik, Variationslinguistik, Dialektologie			LV	4	2	3-6
17	Ein Seminar zur französischen / italienischen / spanischen / romanistischen Sprachwissenschaft (thematisch)			SE	6	2	5-6

	Romanistische Literaturwissenschaft		22	10	
18	Überblick über die französische / italienische / spanische Literatur der neueren Epochen	VO	4	2	3-4
19	Überblick über die französische / italienische / spanische Literatur der älteren Epochen	VO	4	2	3-5
20	Proseminar zur französischen / italienischen / spanischen / romanistischen Literaturwissenschaft (thematisch)	PS	4	2	3-4
21	Lehrveranstaltung zu Literatur, Film und anderen Medien im Bereich des gewählten Schwerpunktes (thematisch)	LV	4	2	4-6
22	Ein Seminar zur französischen / italienischen / spanischen / romanistischen Literaturwissenschaft (thematisch)	SE	6	2	5-6

(4) Mit Rücksicht auf die derzeitige Situation des Sprachunterrichts an Höheren Schulen werden für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Sprachkompetenz Französisch I" bzw. "Sprachkompetenz Italienisch I" elementare Kenntnisse der jeweiligen Sprache vorausgesetzt, nicht aber für die Lehrveranstaltung "Sprachkompetenz Spanisch I"; die Gestaltung der Kurse im Fach "Sprachliches Grundstudium" trägt diesem Umstand Rechnung.

(5) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase besteht aus der Lehrveranstaltung "Einführung in das Studium der Romanistik" gemäß Abs. 3 Zl. 1. Diese Lehrveranstaltung informiert über die Ziele und Inhalte eines Studiums der Romanistik und führt in die dort üblichen Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens und Darstellens ein.

§ 10 Lehrveranstaltungen der gebundenen Wahlfächer

(1) Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden aus den vom Curriculum vorgegebenen Fächern auswählen können. Es sind insgesamt 36 ECTS-Anrechnungspunkte an gebundenen Wahlfächern zu absolvieren.

(2) Gebundenes Wahlfach I: Zweite romanische Sprache

Je nach der gewählten zweiten romanischen Sprache ist die Lehrveranstaltung "Sprachkompetenz Französisch I / Sprachkompetenz Italienisch I" oder "Sprachkompetenz Spanisch I" gemäß § 9 Abs. 3 Zl. 4 zu absolvieren. Bei fehlenden sprachpraktischen Vorkenntnissen können im Französischen und Italienischen statt dessen geeignete universitäre Sprachkurse absolviert werden, wenn diese dem Niveau und Ausmaß der Lehrveranstaltung "Sprachkompetenz Spanisch I" entsprechen. Prüfungen aus Portugiesisch und Rumänisch, die dem Niveau und Ausmaß der Lehrveranstaltung gemäß § 9 Abs. 3 Zl. 3 entsprechen, können als zweite romanische Sprache anerkannt werden.

(3) Gebundenes Wahlfach II: Romanistisches Erweiterungsfach

Es sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 ECTS-Anrechnungspunkten nach Wahl der / des Studierenden aus folgenden Gebieten zu absolvieren:

- a) weitere Kurse in der zweiten romanischen Sprache,
- b) eine dritte romanische Sprache und / oder
- c) weitere thematische Lehrveranstaltungen aus den Fächern gemäß § 5 Abs. 1 Zl. 4, 5 und 6,

- d) Lehrveranstaltungen aus der Fachdidaktik des Französischen, Italienischen bzw. Spanischen.

(4) Gebundenes Wahlfach III: Ergänzungsfach

Es sind inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 14 ECTS-Anrechnungspunkten aus einem der folgenden Fachgebiete zu absolvieren: Romanistik (weitere Lehrveranstaltungen) / Anglistik / Slawistik / Deutsche Philologie / Deutsch als Fremdsprache; Allgemeine und vergleichende Sprach- und / oder Literaturwissenschaft; Geschlechterforschung / Frauenforschung bzw. Feministische Wissenschaft / *Gender Studies*; Geschichtswissenschaft; Kulturwissenschaften; Sprache und Medien; Psychologie; Pädagogik (Bereiche: Erwachsenenbildung, Weiterbildung); Kernfächer der Angewandten Betriebswirtschaft; berufsrelevante Bereiche aus Informatik und Statistik; Mehrsprachigkeit.

§ 11 Freie Wahlfächer

Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 18 ECTS-Anrechnungspunkte an freien Wahlfächern zu absolvieren.

§ 12 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

(1) Für die im folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:

(2) Die Anzahl der Teilnehmerinnen / Teilnehmer an Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist auf maximal 25 Studierende beschränkt. Eine Erhöhung dieser Zahl um drei ist zulässig, wenn dies didaktisch vertretbar ist und ein Parallelkurs nicht angeboten werden kann.

(3) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

- a) Es sind Studierenden derjenigen Studienrichtungen bevorzugt aufzunehmen, in deren Curriculum die Absolvierung der Lehrveranstaltung im betreffenden Semester verpflichtend vorgesehen ist.
- b) Bei Lehrveranstaltungen, für die Anmeldevoraussetzungen gelten, ist der in der / den vorausgesetzten Lehrveranstaltung/en erzielte Erfolg entscheidend.
- c) Bei den Lehrveranstaltungen "Sprachkompetenz Italienisch I" und "Sprachkompetenz Französisch I" (gemäß § 9 Abs. 3 Zl. 4) ist das Ausmaß der erforderlichen Vorkenntnisse gemäß § 9 Abs. 4 entscheidend.
- d) Bei der Lehrveranstaltung "Sprachkompetenz Spanisch I" (gemäß § 9 Abs. 3 Zl. 4) entscheidet die Durchschnittsnote der sprachlichen Fächer im Maturazeugnis oder bei der Studienberechtigungsprüfung.

§ 13 Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zu allen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer gemäß § 5 Abs. 1 Zl. 3 bis einschl. Zl. 6 ist die Absolvierung des Faches "Sprachliches Grundstudium" (gemäß § 5 Abs. 1 Zl. 2); ausgenommen davon ist die Lehrveranstaltung "Linguistisches Proseminar I" (§ 9 Abs. 3 Zl. 13), zu der eine Anmeldung bereits nach Absolvierung der Lehrveranstaltung gemäß § 9 Abs. 3 Zl. 4 möglich ist.

(2) Darüber hinaus gelten die in nachfolgender Tabelle angeführten Anmeldevoraussetzungen:

Lehrveranstaltung (gemäß § 9 Abs. 3):	setzt mindestens voraus (gemäß § 9 Abs. 3):
Zl. 5 Sprachkompetenz Französisch II / Italienisch II / Spanisch II	Zl. 4 Sprachkompetenz Französisch I / Italienisch I / Spanisch I
Zl. 7/8 Sprachkompetenz Französisch IVa/b / Italienisch IVa/b / Spanisch IVa/b	Zl. 6 Sprachkompetenz Französisch III / Italienisch III / Spanisch III
Zl. 9 Sprachkompetenz Französisch V / Italienisch V / Spanisch V	Zl. 6 Sprachkompetenz Französisch III / Italienisch III / Spanisch III
Zl. 20 PS Kulturwissenschaft	Zl. 6 Sprachkompetenz Französisch III / Italienisch III / Spanisch III Zl. 11 <i>La France contemporaine / L'Italia contemporanea / La España de hoy</i> oder Zl. 12 <i>Histoire de France / Storia d'Italia / Historia de España</i>
Zl. 15, falls prüfungsimmanent Zl. 16, falls prüfungsimmanent	Zl. 13 Linguistisches Proseminar I oder Zl. 14 Linguistisches Proseminar II
Zl. 17 Seminar Sprachwissenschaft	Zl. 7 Sprachkompetenz Französisch IV / Italienisch IV / Spanisch IV Zl. 13 und 14 Linguistisches Proseminar I und II
Zl. 20 PS Literaturwissenschaft Zl. 21, falls prüfungsimmanent	Zl. 3 Einführung in die französische / italienische / spanische Literaturwissenschaft
Zl. 22 Seminar Literaturwissenschaft	Zl. 7 Sprachkompetenz Französisch IV / Italienisch IV / Spanisch IV Zl. 20 PS Literaturwissenschaft

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Bachelorarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind.

(2) Im Rahmen eines Seminars zur französischen / italienischen / spanischen / romanistischen Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft (gemäß § 9 Abs. 3 Zl. 17 oder Zl. 22) ist eine Bachelorarbeit abzufassen; in diesem Fall entfällt die Abfassung einer Seminararbeit. Eine Bachelorarbeit wird zusätzlich zur Lehrveranstaltung, in deren Rahmen sie verfasst wird, mit acht ECTS-Anrechnungspunkten bewertet. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von mindestens 12.000 Wörtern im Haupttext aufzuweisen und soll den Nachweis erbringen, dass ein wissenschaftliches Thema selbständig und in methodisch kohärenter sowie sprachlich korrekter Form behandelt werden kann.

§ 15 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis

(1) Das gebundene Wahlfach III ("Ergänzungsfach" gemäß § 10 Abs. 4) kann als Praxis in einem Land mit einer romanischen Sprache als Umgangssprache bzw. Verkehrssprache absolviert werden. Die Praxis dient der Erprobung und anwendungsorientierten Erweiterung der erworbenen sprachlichen, kulturellen und methodischen Kenntnisse in einem der möglichen Berufsfelder.

(2) Die Praxis muss zumindest 350 Stunden umfassen und ist während des Studiums in einer / einem auf kulturelle Ziele ausgerichteten Institution / Organisation / Körperschaft / Unternehmen zu absolvieren.

(3) Der Nachweis der Praxis erfolgt durch eine Bestätigung über die Durchführung der Praxis gemäß der unter Abs. 1 und 2 genannten Bedingungen sowie durch einen während der Praxis abzufassenden Tätigkeitsbericht im Umfang von mindestens 2000 Wörtern.

(4) Die Entscheidung über die Akzeptierung der Praxis obliegt der Studienrektorin / dem Studienrektor; die Praxis ist bei ordnungsgemäßigem Nachweis der geforderten Leistungen zu akzeptieren, wenn der Antrag der / des Studierenden auf Absolvierung einer Praxis nicht innerhalb eines Monats nach Einlangen des Antrags bescheidmäßig abgewiesen wird. Wurde die Praxis ordnungsgemäß durchgeführt, dann erhält sie die Beurteilung "mit Erfolg teilgenommen".

§ 16 Verwendung anderer Sprachen als Deutsch

In den Lehrveranstaltungen der Fächer "Sprachliches Grundstudium", "Sprachliches Aufbaustudium", und "Romanistische Kulturstudien" wird als Arbeitssprache die gewählte Schwerpunktssprache, in den anderen sprachspezifisch angebotenen Lehrveranstaltungen die gewählte Schwerpunktssprache und / oder Deutsch verwendet; in den sprachübergreifend angebotenen Lehrveranstaltungen ist die Arbeitssprache Deutsch.

§ 17 Prüfungsordnung

(1) Die Lehrveranstaltungen gemäß § 8 Abs. 2 haben immanenten Prüfungscharakter; es besteht Anwesenheitspflicht, überdies werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die aktive Teilnahme am Diskussions- und Reflexionsprozess sowie je nach Gegenstandsbereich Zwischen- und Schlusstests, schriftliche Arbeiten und / oder mündliche Präsentationen erwartet.

(2) Das Bachelorstudium Romanistik wird durch die Bachelorprüfung abgeschlossen, die aus den folgenden Teilen besteht:

- a) Lehrveranstaltungsprüfungen über alle der unter § 9 Abs. 3 genannten Lehrveranstaltungen (Pflichtfächer) unter Einschluss der Bachelorarbeit,
- b) Fachprüfung über das Fach "Sprachliches Aufbaustudium" (§ 5 Abs. 1 Zl. 3),
- c) Erfolgreiche Absolvierung der gebundenen und freien Wahlfächer.

(3) Die Fachprüfung über das Fach "Sprachliches Aufbaustudium" zählt vier ECTS-Anrechnungspunkte und dient dem Nachweis der erworbenen Teilkompetenzen in deren koordiniertem Zusammenspiel:

- a) Die Fachprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (240 Minuten) und einem mündlichen Teil (20 Minuten); der erfolgreiche Abschluss des schriftlichen Teils ist Voraussetzung für die Zulassung zum mündlichen Teil.
- b) Die Anmeldung zur Fachprüfung setzt die erfolgreiche Absolvierung aller Lehrveranstaltungen des Fachs "Sprachliches Aufbaustudium" sowie zumindest der Lehrveranstaltungen gemäß § 9 Abs. 3 Zl. 10, 11, 14 und 20 voraus.
- c) Die Fachprüfung ist kommissionell abzuhalten.
- d) Die Fachprüfung ist im Bachelorzeugnis gesondert auszuweisen.

(4) Das Fach "Sprachliches Grundstudium" kann in Form einer Fachprüfung abgelegt werden, wodurch die Lehrveranstaltungsprüfungen des betreffenden Faches (§ 9 Abs. 3, Zl. 4 und 5) ersetzt werden. Diese Möglichkeit besteht für Studierende,

- a) deren Muttersprache Französisch, Italienisch oder Spanisch ist,

- b) die eine französisch-, italienisch- oder spanischsprachige sekundäre Bildungseinrichtung im In- oder Ausland absolviert haben,
- c) die auf andere Weise glaubhaft machen können, dass sie über gleichwertige Sprachkenntnisse verfügen.

Die Fachprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (240 Minuten) und einem mündlichen Teil (20 Minuten); der erfolgreiche Abschluss des schriftlichen Teils ist Voraussetzung für die Zulassung zum mündlichen Teil.

§ 18 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt nach der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierende, die ab diesem Zeitpunkt ihr Studium beginnen.

§ 19 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/12 ihr Bachelorstudium begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach den bisher für sie geltenden Vorschriften in einem der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum, d.h. bis 30. April 2015, abzuschließen. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem geänderten Curriculum unterstellt. Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem geänderten Curriculum zu unterstellen.
- (2) Die spezifischen Bestimmungen über die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungen des bisher geltenden und des geänderten Curriculums sind dem Anhang zu entnehmen (Äquivalenztabelle).

ANHANG: Äquivalenztabelle

Prüfungen, die im auslaufenden Curriculum des Bakkalaureatsstudiums Romanistik abgelegt wurden, sind für das Bachelorstudium Romanistik entsprechend folgender Äquivalenzliste anzuerkennen (abgesehen von gleich- oder ähnlichlautenden Lehrveranstaltungen):

Bakkalaureatsstudium (Fassung vom 2. 7. 2008)	Bachelorstudium 2011
Einführung in das wissenschaftlichen Arbeiten und Darstellen	Einführung in das Studium der Romanistik
<i>Cours de base I / Corso di base I / Curso básico I</i>	Sprachkompetenz Französisch I / Italienisch I / Spanisch I
<i>Cours de base IIa / Corso di base IIa; Cours de base IIb / Corso di base IIb bzw. Curso básico II; Expression orale / Espressione orale / Expresión oral</i>	Sprachkompetenz Französisch II / Italienisch II / Spanisch II
<i>Cours de base IIIa / Corso di base IIIa Cours de base IIIb / Corso di base IIIb</i>	Sprachkompetenz Französisch III / Italienisch III / Spanisch III
<i>Analyse de texte / Analisi di testi / Análisis de textos; Sprachspezifische thematische Lehrveranstaltung zur Übersetzungskompetenz</i>	Sprachkompetenz Französisch IVa / Italienisch IVa / Spanisch IVa
Theorie und Praxis der Übersetzung	Sprachkompetenz Französisch IVb / Italienisch IVb / Spanisch IVb
<i>Expression écrite / Espressione scritta / Expresión escrita</i> Weitere sprachspezifische thematische Lehrveranstaltung zur Übersetzungskompetenz	Sprachkompetenz Französisch V / Italienisch V / Spanisch V
Grundkurs romanistische Sprachwissenschaft	Linguistisches Proseminar I
Aufbaukurs romanistische Sprachwissenschaft	Linguistisches Proseminar II
Grundkurs französische / italienische / spanische / romanistische Literaturwissenschaft	Einführung in die französische / italienische / spanische / romanistische Literaturwissenschaft